

25.06.21**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen und die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g

zur

**Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung und anderer
Arbeitsschutzverordnungen**

A

Änderungen

1. Zu Artikel 1 Nummer 5a – neu – (§ 11 Überschrift BioStoffV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. In § 11 werden in der Überschrift die Wörter „bei Tätigkeiten der Schutzstufe 2, 3 oder 4“ gestrichen.“

Folgeänderung:

Dem Artikel 1 Nummer 1 ist folgende Nummer 01 voranzustellen:

- ,01. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 11 die Wörter „bei Tätigkeiten der Schutzstufe 2, 3 oder 4“ gestrichen.‘

Begründung:

Mit der Änderung der Überschrift wird klargestellt, dass die Vorgaben des § 11 Absatz 2 bis 5 BioStoffV zur Verwendung von spitzen und scharfen Instrumenten auch in der Schutzstufe 1 anzuwenden sind.

2. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 22 Satz 1 Nummer 2 BioStoffV)

In Artikel 1 Nummer 9 sind in § 22 Satz 1 Nummer 2 nach dem Wort „Bedingungen“ die Wörter „nach dem 30. September 2021“ einzufügen.

Begründung:

§ 22 Satz 1 Nummer 2 BioStoffV könnte dazu führen, dass wesentliche Änderungen, die im Zeitraum zwischen dem 23. Juli 2013 und dem 1. Oktober 2021 vorgenommen wurden, nachträglich eine Erlaubnispflicht auslösen. Bisher genügte nach dem Wortlaut von § 22 Nummer 2 BioStoffV in seiner geltenden Fassung für die Freistellung von der Erlaubnispflicht, dass die Tätigkeit bis zum Stichtag 23. Juli 2013 angezeigt worden war. Da nicht auszuschließen ist, dass der Regelung tatsächliche Rückwirkung zukommt und damit sowohl für die Arbeitsgeber als auch die Behörden erhebliche Rechtsunsicherheit entstehen kann, sollte die ausdrückliche Regelung zusätzlicher Voraussetzungen für die Erlaubnisfreistellung erst mit Wirkung für die Zukunft gelten.

3. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 15a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, 3 GefStoffV)
Nummer 10 (§ 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GefStoffV)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist § 15a Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 2 sind nach den Wörtern „in der“ die Wörter „Kennzeichnung oder der“ einzufügen.
 - bb) In Nummer 3 sind die Wörter "Kennzeichnung und" durch die Wörter "Kennzeichnung oder" zu ersetzen.

b) In Nummer 10 ist § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. § 15a Absatz 2 Satz 2 Nummer 4“

Begründung:

Die Biozid-Produkte, die unter die Übergangsregelung des § 28 Absatz 8 ChemG fallen, haben keine Zulassung. Ihre Anzahl ist hoch. Um ihre gefahrlose Verwendung sicherzustellen und Gefährdungen für die Umwelt und die Gesundheit von Menschen zu verhindern, sollten wie bisher die produktspezifischen Verwendungsbedingungen beachtet werden. Da diese bei den auf Grundlage der Übergangsregelung in Verkehr gebrachten Biozid-Produkten nicht in der Zulassung, sondern in deren Kennzeichnung geregelt sind, ist in § 15a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 GefStoffV auch auf die Kennzeichnung abzustellen.

Konsequenterweise ist in § 15a Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 GefStoffV mit der Verknüpfung „oder“ klarzustellen, dass sich Verwendungsbedingungen sowohl aus der Kennzeichnung als auch aus der Zulassung ergeben können.

Aus diesem Grund ist auch die Übergangsvorschrift einzuschränken. In § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GefStoffV ist für Biozid-Produkte ohne Zulassung lediglich die Anwendbarkeit von § 15a Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 GefStoffV auszuschließen.

Ohne die Änderung hat der Vollzug keine Rechtsgrundlage, um gegen schädliche Verwendungen von Biozid-Produkten tätig zu werden. Ein effektives Vollzugshandeln ausschließlich basierend auf einer Berücksichtigung der nach § 20 Absatz 4 GefStoffV bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnisse, wie es in § 25 Absatz 1 Satz 2 GefStoffV vorgesehen ist, ist nicht möglich.

4. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 15c Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 Satz 2 GefStoffV)

In Artikel 2 Nummer 3 ist § 15c wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 sind nach dem Wort „hinaus“ die Wörter „für die vorgesehene Anwendung“ einzufügen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 sind nach dem Wort „Produktart“ ein Komma und die Wörter „den Anwendungen, für die das Biozid-Produkt zugelassen ist,“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

Die unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten (ABl. L 167 vom 27. Juni 2012, Seite 1) ordnet Verwenderkategorien nicht unmittelbar dem Biozid-Produkt und dem dem Produkt zugeordneten Gefährdungspotenzial zu, sondern den jeweils für das Produkt zugelassenen Anwendungsverfahren. Es besteht daher die Möglichkeit, dass ein Biozid-Produkt für mehrere Anwendungen zugelassen ist, die unterschiedlichen Verwenderkategorien zugeordnet sein können. Die erforderliche Qualifikation des Verwenders des Biozid-Produktes hängt in dem unter § 15c Absatz 1 Nummer 2 GefStoffV beschriebenen Fall nicht von der Eigenschaft beziehungsweise Einstufung und somit vom Gefährdungspotenzial des Produktes ab, sondern von der in der Zulassung festgelegten Verwendung beziehungsweise Anwendung. Ein Biozid-Produkt kann daher gegebenenfalls je nach Anwendung eine unterschiedliche Qualifikation erfordern. Die geänderte Formulierung hebt dies deutlicher hervor und erleichtert eine differenzierte Festlegung von Qualifizierungsvorgaben im Rahmen des nachfolgenden Regelwerkes. Die Ergänzung in § 15c Absatz 3 Satz 2 GefStoffV stellt dem entsprechend die Verbindung zur Sachkunde her und erspart dem praktischen Anwender der Verordnung die erklärende Recherche in der Begründung (vergleiche Verordnung (EU) Nr. 528/2012, Artikel 69 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe f).

5. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 15d Absatz 7 – neu – GefStoffV),
(§ 15f Überschrift und Absatz 3 GefStoffV)

Artikel 2 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem § 15d ist folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Bei Begasungen von Transporteinheiten

1. im Freien muss ein allseitiger Sicherheitsabstand von mindestens 10 Metern zu den benachbarten Gebäuden eingehalten werden,
2. sind diese von der verantwortlichen Person abzudichten, auf ihre Gasdichtheit zu prüfen sowie für die Dauer der Verwendung abzuschließen, zu verplomben und allseitig sichtbar mit einem Warnzeichen nach Anhang I Nummer 4.6 zu kennzeichnen.“

b) § 15f ist wie folgt zu ändern:

aa) In der Überschrift ist das Wort „Zusätzliche“ zu streichen.

bb) Absatz 3 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern
 - aa) In Buchstabe a ist in der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 15f das Wort „Zusätzliche“ zu streichen.
 - bb) In Buchstabe d sind in der Inhaltsübersicht in der Angabe zu Anhang 1 in der Klammer die Wörter „§ 15d Absatz 1, 3, 4 und 6“ durch die Wörter „§ 15d Absatz 1, 3, 4, 6 und 7“ und die Wörter „§ 15f Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 15f Absatz 2“ zu ersetzen.
- b) Nummer 11 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Buchstabe a sind die Wörter „§ 15d Absatz 1, 3, 4 und 6“ durch die Wörter „§ 15d Absatz 1, 3, 4, 6 und 7“ und die Wörter „§ 15f Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 15f Absatz 2“ zu ersetzen.
 - bb) In Buchstabe d sind in Nummer 4.6 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „15f Absatz 3 Nummer 3“ durch die Wörter „15d Absatz 7 Nummer 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Laut Begründung zu Artikel 2 der Verordnung regelt § 15f die Anforderungen, die zusätzlich zu den Regelungen nach § 15d an den Umgang mit Transporteinheiten zu stellen sind. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 werden dem nicht gerecht, weil sie gegenüber den Regelungen des § 15d den Umgang mit eventuell begasten Transporteinheiten betreffen. Demgegenüber stellt § 15f Absatz 3 zusätzliche Anforderungen bei (aktiven) Begasungen von Transporteinheiten.

Die Änderung hat zum Ziel, die jeweiligen Anforderungen im Falle von bereits begasten oder (aktiv) zu begasenden Transporteinheiten zu systematisieren, zum einen indem bereits die Überschrift des § 15f dessen Regelungsinhalt verdeutlicht, das heißt in den bezeichneten Fällen gesonderte Anforderungen zu stellen, und zum anderen der Text in Absatz 3 in den für Begasungen zentralen § 15d als neuer Absatz 7 angefügt wird. Die Nummer 1 in Absatz 3 des § 15f entfällt dabei; womit ausgedrückt wird, dass selbstverständlich die Anforderungen des § 15d bei der (aktiven) Begasung von Transporteinheiten gelten müssen.

6. Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b (§ 16 Absatz 4 GefStoffV)

Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „im Sinne des § 6 Absatz 11“ werden durch die Wörter „im Sinne des § 6 Absatz 13“ ersetzt.‘

Begründung:

Korrektur des Bezuges zu „geringer Gefährdung“.

7. Zu Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe d (Anhang I Nummer 4.1 Absatz 2 Nummer 2 GefStoffV)

In Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe d sind in Anhang I Nummer 4.1 Absatz 2 Nummer 2 die Wörter „verwendeten Biozid-Produkte, Biozid-Wirkstoffe oder Pflanzenschutzmittel“ durch die Wörter „zu verwendenden Wirkstoffe“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Festlegung auf ein Biozid-Produkt eines bestimmten Herstellers im Voraus ist unpraktikabel und nicht sinnvoll. Das Gleiche gilt für Pflanzenschutzmittel. Stattdessen sollte der Wirkstoff, der für die Begasungen eingesetzt werden soll, angegeben werden. Für diesen sind auch die entsprechenden Befähigungsscheine vorzulegen.

8. Zu Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe d (Anhang I Nummer 4.2.2 Nummer 1 Buchstabe b GefStoffV)

In Artikel 2 Nummer 11 Buchstabe d ist in Anhang I Nummer 4.2.2 Nummer 1 Buchstabe b das Wort „Zulassungsnummer“ durch die Wörter „Zulassungs- oder Registriernummer“ zu ersetzen.

Begründung:

Noch nicht alle Biozidprodukte haben das Zulassungsverfahren durchlaufen. Für diese ist statt der Zulassungsnummer die nationale Registriernummer anzugeben.

B

EntschlieÙung

- a) Der Bundesrat begrüÙt die Anpassung der Regelungen in der Gefahrstoffverordnung an die unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten (ABl. L 167 vom 27. Juni 2012, S. 1). Die bisherigen Regelungen zur Schädlingsbekämpfung und zu Begasungen sollen kompatibel zum Unionsrecht gestaltet werden. Schwerpunkt ist in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung die Aktualisierung der Anforderungen in Bezug auf das Verwenden. Zusätzlich werden die bestehenden Regelungen der Gefahrstoffverordnung zu Biozid-Produkten anwenderfreundlich in einem Abschnitt zusammengefasst.
- b) Der Bundesrat stellt fest und bedauert, dass hinsichtlich der Änderungen der Sanktionsnormen teilweise die bestehenden Regelungen unbegründet gestrichen wurden.
- c) Der Bundesrat stellt ferner fest, dass hinsichtlich der dringend erforderlichen Sanktionsnormen weiterer Prüfungs- und Abstimmungsbedarf besteht.
- d) Insbesondere mit Blick auf das Schutzziel der Regelungen sowie die Verhältnismäßigkeit und Übersichtlichkeit der Regelungen sieht der Bundesrat mit Blick auf die Sanktionsnormen dringenden Handlungsbedarf.
- e) Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, zeitnah entsprechende Anpassungen nachzuholen und dabei auch zu berücksichtigen, dass die für das Verwenden von Biozid-Produkten zutreffenden Sanktionsnormen möglichst in der Gefahrstoffverordnung gebündelt werden und eine Zersplitterung auf mehrere Rechtsvorschriften vermieden wird; derzeit in
- § 26 Absatz 1 Nummer 11 ChemG (Ordnungswidrigkeit),
§ 27 Absatz 1 Nummer 3 ChemG (Strafe),
§ 27 Absatz 2 ChemG (Strafe mit Bezug auf § 26 Absatz 1 Nummer 11 ChemG),
 - § 14 Nummer 1 ChemSanktionsV (Ordnungswidrigkeit mit Bezug auf § 26 Absatz 1 Nummer 11 ChemG) und
 - in der GefStoffV.